

Druck endgültig bekannt zu machen. Es wird sich lohnen, zum Abschluß der Überlieferungsgeschichte auch auf diese Episode noch einzugehen, da das Werk Alexanders von Roes zusammen mit manchen ähnlich gesinnten Schriften dabei noch einmal in die Waagschale aktueller politischer Erörterungen geworfen wurde.

Im Oktober 1559 erschien in der berühmten Basler Druckerei von Johann Herbst — oder wie er sich nach humanistischem Brauch nannte: Johannes Oporinus¹⁾ — ein kleiner, dicker Oktavband mit einer Sammlung reichsrechtlicher Abhandlungen. Den Anfang macht ein fragmentarischer *Libellus de formula Romani Imperii* des 1550 gestorbenen italienischen Juristen Andreas Alciatus, den ein Berner Bürger Hieronymus Fricker während seiner Tätigkeit als „Präfekt“ in Lugano von einem Schüler Alciatis bekam und nun, um ihn auf eigene Kosten drucken zu lassen, an seinen Freund und Meister Oporinus schickte. Dieser fügte drei nach seiner Meinung noch ungedruckte Schriften zum gleichen Thema bei: Dantes *Monarchia*, die damit wirklich — obgleich sie seit fünf Jahren auf dem päpstlichen Index verbotener Bücher stand²⁾ — zum ersten Male gedruckt wurde; die Schrift des Landulf von Colonna (hier heißt er Pandulphus von Colonna oder auch Radulphus von Chartres) über die *Translatio imperii*, und die *Chronica magistri Jordanis, qualiter Romanum Imperium translatum sit ad Germanos*. Da der Druck nicht, wie beabsichtigt, rechtzeitig zur Frankfurter Herbstmesse von 1558 erscheinen konnte, gewann man bis zum nächsten Jahre Zeit, um auch noch Enea Silvios Schrift *De ortu et autoritate imperii Romani* beizufügen, obgleich sie nicht mit auf dem Titelblatt stand. Zur Ausgabe der *Monarchia* Dantes — den er freilich nicht für „jenen berühmten alten Florentiner Dichter“ hielt, sondern für einen mit Angelo Poliziano (1454—94) befreundeten Gelehrten und Philosophen! —, schrieb Oporinus selbst als Vorrede einen Brief an jenen Hieron. Fricker (dat. 30. Juli 1559), in dem er die Textverderbnis der Handschrift beklagte und damit die unerläßlichen Konjekturen rechtfertigte; das sollte übrigens auch für die beiden folgenden Traktate gelten. Vor der „Jordanus“-Ausgabe (S. 214/6) steht jedoch noch als besondere Vorrede ein undatiertes, an seinen Freund Augustin Guntzer gerichteter Brief von Basilius Johannes Herold, der sich darin rühmt, nicht ohne Verdienst am Entschluß des Oporinus

¹⁾ 1507—1568, vgl. A. F. Johnson, *The first century of Printing at Basle* (London 1926) S. 22f. Steiff, *ADB*. 24 (1887) S. 380 ff.

²⁾ S. u. S. 233.